



Eine Anzeige – dieses Mal von der liechtensteini- schen Wirtschaftskammer kommend – wegen un- bewilligter Überzeit ohne Lohnzuschlag in der Lederwarenfabrik Alpina AG von 1927 zeigt aller- dings, dass sich die Überwachung und Durchset- zung der geltenden Vorschriften für die Regierung häufig sehr schwierig gestaltetet, da die – meist ausländischen – Firmeninhaber respektive die Fir- menleitung sehr unwirsch auf Kritik reagierten. So drohte die Lederwarenfabrik mehr oder weni- ger direkt, den Betrieb in Liechtenstein zu schlies- sen, weil bei solch kleinlichen Reklamationen eine Produktion in Liechtenstein für sie kaum von In- teresse sei: «In jedem Jahre fertigen wir im Januar Muster an – um Aufträge und Arbeit für unsere Leute zu bekommen, bisher hat diese weder in Schaan noch in unserem früheren deutschen Domizil zu Anständen geführt – wir haben jedem Arbeitnehmer frei gestellt die Stelle aufzukündigen,

Die Schutzwirkung der gesetzlichen Arbeitszeitreg- elung war in der Zwi- schenkriegszeit minimal. Die Betriebsleitungen setzten sich laufend über die Schutzbestimmungen hinweg und die verant- wortlichen Behörden kamen ihrer Kontrollauf- gabe nur sehr ungenügend nach. Angesichts der prekären Wirtschaftslage unterzogen sich die Behör- den wie auch die Arbeit- nehmerinnen und Arbeit- nehmer häufig dem Diktat der Unternehmerinteres- sen, um keine Arbeitsplät- ze zu gefährden oder zu verlieren.

Am 17. Februar 1927 bemängelte beispielsweise die Regierung in einem Brief an die Lederwaren- fabrik «Alpina» A.G., dass das Unternehmen seine Arbeiterinnen und Arbeit- er eine halbe Stunde Überzeit arbeiten liess, ohne die notwendige Bewilligung eingeholt und den vorgeschriebenen Lohnzuschlag entrichtet zu haben. Die Antwort der Lederwarenfabrik vom 19. Februar 1927 zeigt die Macht der Unternehmer: «... Wir haben jedem Arbeitnehmer frei gestellt die Stelle aufzukündigen, wenn er diese 1/2 Stunde nicht mitmachen kann oder will – gekündigt hat Niemand – also war man mit der 1/2 Stunde Mehr- arbeit einverstanden... Der oder die Person – welche uns eins auswi- schen will – schadet nicht uns sondern der liechten- steinischen Wirtschafts- lage im Allgemeinen...»

- 174) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329; LLA, 1939, RF/190 Nr. 359.
- 175) LLA, 1928, RE/698 z.Z. 146; LLA, 1930, RF/1041; LLA, 1938, RF/178 Nr. 364.
- 176) LLA, 1935, RF/148 Nr. 114 u. 150 Nr. 275.
- 177) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329.
- 178) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329. Bedingungen. Punkt c).
- 179) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329; LLA, 1928, RE/698 z.Z. 146.
- 180) Anhang, Interview mit K.H., S. 113.
- 181) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391, Jenny, Spoerry & Cie an die Fürst- liche Regierung, Vaduz, 12. 7. 1937.
- 182) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391, Eidg. Fabrikinspektorat St. Gallen an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 13. 7. 1937.
- 183) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391. 13. 7. 1937.
- 184) Anhang, Interview mit K.H., S. 113. (Die Fabrikhalle war über Mittag geschlossen.)
- 185) LLA, 1938, RF/184, Nr. 316.
 In der Überzeitbewilligung von 1929 an die Ausrüsterei Hans Tribel- horn betonte die Regierung ebenfalls ausdrücklich, dass die Arbeit- lerInnen für die Überzeit zu entlönnen seien. In dem in der Fabrik anzuschlagenden Bewilligungsformular wurde der Lohnzuschlag jedoch nicht aufgeführt und damit den ArbeiterInnen auch höchst- wahrscheinlich nicht vergütet. (LLA, 1929, RE/1828 z.Z. 266: Bewil- ligungsformular, das in der Fabrik angeschlagen wurde: «...Firma ... Lohnzuschlages von ... % für die Überzeitarbeit behaftet»).